

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Pirna (Vergnügungssteuersatzung)**

Nachstehend wird die Satzung in der seit 01.01.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Pirna (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.03.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 7/2006 am 12.04.2006;
2. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Pirna (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.09.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 19/2006 am 11.10.2006;
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Pirna vom 16.12.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2015 am 14.01.2015;
4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Pirna vom 06.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 22/2018 am 20.11.2018.

### **Inhalt**

§ 1 Steuererhebung .....	2
§ 2 Steuergegenstand .....	2
§ 3 Steuerbefreiungen .....	2
§ 4 Steuerschuldner .....	2
§ 5 Steuerart.....	3
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld.....	3
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit .....	3
§ 8 Anzeigepflichten .....	3
§ 9 Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz .....	3
§ 10 Besteuerung nach der Anzahl der Apparate.....	4
§ 11 Dokumentationspflichten .....	4
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 13 Befugnis zur Datenverarbeitung .....	5
§ 14 (In-Kraft-Treten) .....	5

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Pirna erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte im Stadtgebiet Pirna an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt,
2. Einrichtungen für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit i. S. v. § 33c und § 33d der Gewerbeordnung - Spieleinrichtungen - im Stadtgebiet Pirna in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (Unternehmen) im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

## **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind befreit

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (Schaukeltiere usw.),
2. Geräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dartes).

## **§ 4 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Steuerart**

Die Steuer wird bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Spielgeräte und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spielumsatz erhoben.

## **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Der Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Für Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) gilt der Absatz 1 entsprechend.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist zu dem im Steuerbescheid genannten Termin zu entrichten.

(2) Die Besteuerung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und nach Ablauf des Jahres aufgrund der eingereichten monatlichen Steueranmeldungen abgerechnet.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

(1) Die Aufstellung eines Gerätes i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist bei der Stadtkämmerei, Fachdienst Steuern und Abgaben der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden.

(2) Der Meldepflichtige hat die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bei der Stadtkämmerei, Fachdienst Steuern und Abgaben der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer abweichend von § 6 Abs. 1 bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung bei der Stadtkämmerei, Fachdienst Steuern und Abgaben eingeht.

(3) Meldepflichtig sind der Steuerschuldner und der Besitzer der Örtlichkeit, an der der Steuergegenstand aufgestellt ist. In der Meldung ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

## **§ 9 Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz**

(1) Die Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt pro Apparat und Monat 12,5 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 110,00 EUR. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- EUR anzusetzen. Ein-

spielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne und sonstiger Geldrückgaben (Saldo 2).

(2) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vor-  
druck zu erklären; die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steuer-  
anmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres beim  
Fachdienst Steuern und Abgaben einzureichen.

(3) Die Belege über den Spielumsatz sind 12 Monate aufzubewahren.

## **§ 10**

### **Besteuerung nach der Anzahl der Apparate**

(1) Der Steuersatz für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalen-  
dermonat der Steuerpflicht für das Halten eines Geräts (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i  
Gewerbeordnung 55,00 EUR,
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 30,00 EUR.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder  
teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges  
Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Stadtgebiet wird die  
Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal erhoben. Dies gilt entspre-  
chend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in  
dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes  
werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat  
dauern.

## **§ 11**

### **Dokumentationspflichten**

(1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B.  
Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse) sind aufbewahrungspflichtige Un-  
terlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten  
der Stadt Pirna Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen  
in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung Pirna vorzulegen und Aus-  
künfte zu erteilen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Satzung, seiner Steueranmeldung nach § 9 Abs. 2 u. 3 der Satzung bzw. seiner Dokumentationspflicht nach § 11 Abs. 2 der Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandssteuern können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13 Befugnis zur Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum des Aufstellers,
- Betriebssitz des Aufstellers,
- Anschrift des Aufstellortes, Aufstellungsdauer und Anzahl der Spielgeräte sowie Angaben zu den Einspielergebnissen der Spielgeräte;
- ggf. Befreiungsgründe.

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 14 (In-Kraft-Treten)**